

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für den Schlachthof der Stadt Köln
vom ____ 2009

Aufgrund der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610), der §§ 4 und 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (SGV NW 2023), der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023), des § 24 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649), des § 24 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16. Dezember 1998 (GV NW S. 775), der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06. Mai 1999 (GV NW S. 156), der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699/723), der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Januar 1985 – 85/73/EWG - (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L32 vom 05. Februar 1985), der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juni 1988 – 88/408/EWG – (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L194/24 vom 22. Juli 1988), der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juni 1988 – 88/409/EWG - (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L194/28 vom 22. Juli 1988), der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 1993 – 93/118/EG - (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L340/15 vom 31. Dezember 1993) und der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 1996 – 96/43/EG - (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L162/1 vom 01. Juli 1996) haben wir durch Dringlichkeitsentscheidung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung
zur Änderung und Verlängerung der Gebührensatzung
für den Schlachthof der Stadt Köln

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 283) wird bis zum 31. Dezember 1991 verlängert.

§ 2

Ziffer 23, 271 und 272 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 erhalten mit Wirkung ab 1. Januar 1991 die nachfolgende Neufassung:

23 Untersuchungsgebühren

Die Untersuchungsgebühren (Fleischbeschau- und Trichinenschaugebühren) in Höhe von

je Rind (Rinder über 300 kg Schlachtgewicht)	9,28 DM
je Jungrind (Rinder bis 300 kg Schlachtgewicht)	5,15 DM
je Einhufer	9,08 DM
mit Einführung der Verdauungsmethode	
je Schwein	3,88 DM
je Schaf oder Ziege von weniger als 12 kg Schlachtgewicht	0,36 DM
je Schaf oder Ziege von 12 kg bis 18 kg Schlachtgewicht	0,72 DM
je Schaf oder Ziege von mehr als 18 kg Schlachtgewicht	1,03 DM

sind in den Gebühren nach Ziffer 22 enthalten.

Die vorstehenden Untersuchungsgebühren weichen von den in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 in Verbindung mit der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 vorgesehenen Pauschalbeträgen ab.

271	Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch, soweit es nicht im Schlachthof Köln gewonnen wurde je Tonne Fleisch mit Knochen	6,19 DM
272	Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch, soweit es im Schlachthof Köln gewonnen wurde je Tonne Fleisch mit Knochen	3,09 DM

Artikel 2

Satzung zur Änderung
und Verlängerung der Gebührensatzung
für den Schlachthof der Stadt Köln

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 (ABI. Stadt Köln 1972, S. 283) wird bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

§ 2

Ziffer 23, 271 und 272 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 erhalten mit Wirkung ab 1. Januar 1992 die nachfolgende Neufassung:

23 Untersuchungsgebühren

Die Untersuchungsgebühren (Fleischbeschau- und Trichinenschaugebühren) in Höhe von

je Rind (Rinder über 300 kg Schlachtgewicht)	9,24 DM
je Jungrind (Rinder bis 300 kg Schlachtgewicht)	6,28 DM
je Einhufer	9,03 DM
mit Einführung der Verdauungsmethode	
je Schwein	4,38 DM
je Schaf oder Ziege von weniger als 12 kg Schlachtgewicht	0,36 DM
je Schaf oder Ziege von 12 kg bis 18 kg Schlachtgewicht	0,71 DM
je Schaf oder Ziege von mehr als 18 kg Schlachtgewicht	1,02 DM

sind in den Gebühren nach Ziffer 22 enthalten.

Die vorstehenden Untersuchungsgebühren weichen von den in der Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 in Verbindung mit der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 vorgesehenen Pauschalbeträgen ab.

271	Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch, soweit es nicht im Schlachthof Köln gewonnen wurde je Tonne Fleisch mit Knochen	6,16 DM
272	Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch, soweit es im Schlachthof Köln gewonnen wurde je Tonne Fleisch mit Knochen	3,08 DM

Artikel 3

Satzung zur Änderung
und Verlängerung der Gebührensatzung
für den Schlachthof der Stadt Köln

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 283) wird bis zum 31. Dezember 1993 verlängert.

§ 2

Ziffer 222, 23, 271 und 272 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 erhalten mit Wirkung ab 1. Januar 1993 die nachfolgende Neufassung:

222 für Benutzung durch Großmetzger, die Gesellschafter der Fleischversorgung Köln GmbH sind (Schlachthof-, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)

2221	Großvieh oder Einhufer	je Stück	27,10 DM
2222	Kälber	je Stück	14,50 DM
2223	Schweine	je Stück	11,70 DM
2224	Schafe oder Ziegen	je Stück	7,00 DM
2225	Bei Schlachtungen außerhalb der Betriebszeit beträgt der Zuschlag auf die Einheitsgebühren		100%

23 Untersuchungsgebühren

Die Untersuchungsgebühren (Fleischbeschau- und Trichinenschaugebühren) in Höhe von

je Rind (Rinder über 300 kg Schlachtgewicht)	13,17 DM
je Jungrind (Rinder bis 300 kg Schlachtgewicht)	13,17 DM
je Einhufer	22,30 DM
mit Einführung der Verdauungsmethode	
je Schwein	3,45 DM
je Schaf oder Ziege von weniger als 12 kg Schlachtgewicht	2,23 DM
je Schaf oder Ziege von 12 kg bis 18 kg Schlachtgewicht	2,23 DM
je Schaf oder Ziege von mehr als 18 kg Schlachtgewicht	2,23 DM

sind in den Gebühren nach Ziffer 22 enthalten.

Die vorstehenden Untersuchungsgebühren weichen von den in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 in Verbindung mit der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 vorgesehenen Pauschalbeträgen ab.

271	Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch, soweit es nicht im Schlachthof Köln gewonnen wurde je Tonne Fleisch mit Knochen	6,08 DM
272	Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch, soweit es im Schlachthof Köln gewonnen wurde je Tonne Fleisch mit Knochen	3,04 DM

Artikel 4

Satzung zur Änderung und Verlängerung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 283) wird bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

§ 2

Ziffer 23 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 erhält mit Wirkung ab 1. Januar 1994 die nachfolgende Neufassung:

23 Untersuchungsgebühren

Die Untersuchungsgebühren (Fleischschau- und Trichinenschaugebühren) in Höhe von

je Rind (Rinder über 300 kg Schlachtgewicht)	13,12 DM
je Jungrind (Rinder bis 300 kg Schlachtgewicht)	13,12 DM
je Einhufer	21,86 DM
mit Einführung der Verdauungsmethode	
je Schwein	4,37 DM
je Schaf oder Ziege von weniger als 12 kg Schlachtgewicht	2,19 DM
je Schaf oder Ziege von 12 kg bis 18 kg Schlachtgewicht	2,19 DM
je Schaf oder Ziege von mehr als 18 kg Schlachtgewicht	2,19 DM

sind in den Gebühren nach Ziffer 22 enthalten.

Die vorstehenden Untersuchungsgebühren weichen von den in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 – in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 – vorgesehenen Pauschalbeträgen ab.

Artikel 5

Satzung zur Änderung und Verlängerung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 283) wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

§ 2

Ziffer 2212, 2222 und 23 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 erhalten mit Wirkung ab 1 Januar 1995 die nachfolgende Neufassung. Ziffer 271 und 272 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 werden mit Wirkung ab 1. Januar 1995 durch nachfolgende Ziffer 27 ersetzt.

2212	Kälber	je Stück	14,55 DM
2222	Kälber	je Stück	14,55 DM

23 Untersuchungsgebühren

Die Untersuchungsgebühren (Fleischbeschau- und Trichinenschaugebühren)
in Höhe von

je Rind	14,55 DM
je Jungrind	14,55 DM
je Einhufer	24,25 DM

mit Einführung der Verdauungsmethode

je Schwein	4,85 DM
je Schaf oder Ziege von weniger als 12 kg Schlachtgewicht	2,43 DM
je Schaf oder Ziege von 12 kg bis 18 kg Schlachtgewicht	2,43 DM
je Schaf oder Ziege von mehr als 18 kg Schlachtgewicht	2,43 DM

sind in den Gebühren nach Ziffer 22 enthalten.

Die vorstehenden Untersuchungsgebühren weichen von den in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 – in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 – vorgesehenen Pauschalbeträgen ab.

27	Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch je angefangene Stunde	86,31 DM
----	--	----------

Artikel 6

Satzung
zur Verlängerung der Gebührensatzung
für den Schlachthof der Stadt Köln

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 283) wird bis zum 31. März 1996 verlängert.

Artikel 7

Satzung zur Änderung
und Verlängerung der Gebührensatzung
für den Schlachthof der Stadt Köln

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 283) wird bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

§ 2

Ziffer 2212, 2222, 23, 24 und 27 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 erhalten mit Wirkung ab 1. Januar 1996 die nachfolgende Neufassung:

2212	Kälber	je Stück	15,57 DM
2222	Kälber	je Stück	15,57 DM

23 Untersuchungsgebühren

Die Untersuchungsgebühren (Fleischbeschau- und Trichinenschaugebühren) in Höhe von

je Rind	15,57 DM
je Jungrind	15,57 DM
je Einhufer	25,95 DM

mit Einführung der Verdauungsmethode	
je Schwein	5,19 DM
je Schaf oder Ziege von weniger als 12 kg Schlachtgewicht	2,60 DM
je Schaf oder Ziege von 12 kg bis 18 kg Schlachtgewicht	2,60 DM
je Schaf oder Ziege von mehr als 18 kg Schlachtgewicht	2,60 DM

sind in den Gebühren nach Ziffer 22 enthalten.

Die vorstehenden Untersuchungsgebühren weichen von den in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 – in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 – vorgesehenen Pauschalbeträgen ab.

24	Trichinenschau für andere Trichinenträger	je Stück	24,06 DM
----	---	----------	----------

27	Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch je angefangene Stunde		95,66 DM
----	--	--	----------

Artikel 8

Satzung zur Änderung
und Verlängerung der Gebührensatzung
für den Schlachthof der Stadt Köln

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 (ABI. Stadt Köln 1972, S. 283) wird bis zum 31. Dezember 1997 verlängert.

§ 2

Ziffer 2212, 2222, 23 und 27 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 erhalten mit Wirkung ab 1. Januar 1997 die nachfolgende Neufassung:

2212	Kälber	je Stück	15,87 DM
2222	Kälber	je Stück	15,87 DM
23	Untersuchungsgebühren Die Untersuchungsgebühren (Fleischbeschau- und Trichinenschaugebühren) in Höhe von		
	je Rind		15,87 DM
	je Jungrind		15,87 DM
	je Einhufer		26,45 DM
	mit Einführung der Verdauungsmethode		
	je Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg		5,29 DM
	je Schwein mit einem Schlachtgewicht von 25 kg oder mehr		5,29 DM
	je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg		5,29 DM
	je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von 12 kg bis 18 kg		5,29 DM
	je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von mehr als 18 kg		5,29 DM
	sind in den Gebühren nach Ziffer 22 enthalten.		
	Die vorstehenden Untersuchungsgebühren weichen von den in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 – in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 – vorgesehenen Pauschalbeträgen ab.		
27	Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch je angefangene Stunde		101,19 DM

Artikel 9

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für den Schlachthof der Stadt Köln

§ 1

Die Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 283) wird wie folgt geändert:

Ziffer 23 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 erhält mit Wirkung ab 1. Juli 1997 die nachfolgende Neufassung:

23 Untersuchungsgebühren

Die Untersuchungsgebühren (Fleischschau- und Trichinenschaugebühren) in Höhe von

je Rind	15,87 DM
je Jungrind	14,52 DM
je Einhufer	26,45 DM

mit Einführung der Verdauungsmethode

je Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	5,29 DM
je Schwein mit einem Schlachtgewicht von 25 kg oder mehr	5,29 DM
je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	4,12 DM
je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von 12 kg bis 18 kg	4,12 DM
je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von mehr als 18 kg	4,12 DM

sind in den Gebühren nach Ziffer 22 enthalten.

Die vorstehenden Untersuchungsgebühren weichen von den in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 – in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 – vorgesehenen Pauschalbeträgen ab.

Artikel 10

Satzung zur Änderung
und Verlängerung der Gebührensatzung
für den Schlachthof der Stadt Köln

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 283) wird bis zum 31. Dezember 1998 verlängert.

§ 2

Ziffer 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 23 und 27 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 8. Dezember 1972 erhalten mit Wirkung ab 1. Januar 1998 die nachfolgende Neufassung:

2221	Großvieh	34,18 DM
2222	Einhufer	51,79 DM
2223	Kälber	20,84 DM
2224	Schweine	12,57 DM
2225	Schafe oder Ziegen	6,25 DM
2226	Bei Schlachtungen außerhalb der Betriebszeit beträgt der Zuschlag auf die Einheitsgebühren	100 %

23 Untersuchungsgebühren

Die Untersuchungsgebühren (Fleischbeschau- und Trichinenschaugebühren) in Höhe von

je Rind	14,84 DM
je Jungrind	11,81 DM
je Einhufer	41,12 DM

mit Einführung der Verdauungsmethode

je Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	4,74 DM
je Schwein mit einem Schlachtgewicht von 25 kg oder mehr	4,74 DM
je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	3,07 DM
je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von 12 kg bis 18 kg	3,07 DM
je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von mehr als 18 kg	3,07 DM

sind in den Gebühren nach Ziffer 22 enthalten.

Die vorstehenden Untersuchungsgebühren weichen von den in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 – in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 – vorgesehenen Pauschalbeträgen ab.

27	Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch je angefangene Stunde	100,93 DM
----	--	-----------

Artikel 11

Satzung zur Änderung und Verlängerung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln

§ 1

Die Gültigkeitsdauer der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 08. Dezember 1972 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 283) wird bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

§ 2

Ziffer 22, 23 und 27 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 08. Dezember 1972 erhalten mit Wirkung ab 01. Januar 1999 die nachfolgende Neufassung:

22 Einheitsgebühren für Schlachtungen

221 für alle Benutzer, die nicht Gesellschafter der Fleischversorgung Köln GmbH sind (Schlachthof-, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)

2211	Großvieh	je Stück	28,38 DM
2212	Einhufer	je Stück	30,03 DM
2213	Kälber	je Stück	15,61 DM
2214	Schweine	je Stück	12,79 DM
2215	Schafe oder Ziegen	je Stück	7,21 DM

222 für die Benutzung durch Großmetzger, die Gesellschafter der Fleischversorgung Köln GmbH sind (Schlachthof-, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)

2221	Großvieh	je Stück	34,16 DM
2222	Einhufer	je Stück	40,70 DM
2223	Kälber	je Stück	20,58 DM
2224	Schweine	je Stück	12,71 DM
2225	Schafe oder Ziegen	je Stück	6,46 DM

2226 Bei Schlachtungen außerhalb der Betriebszeit beträgt der Zuschlag auf die Einheitsgebühren 100 %

23 Untersuchungsgebühren

Die Untersuchungsgebühren (Fleischbeschau- und Trichinenschaugebühren) in Höhe von

je Rind	14,82 DM
je Jungrind	11,55 DM
je Einhufer	30,03 DM

mit Einführung der Verdauungsmethode

je Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	4,88 DM
je Schwein mit einem Schlachtgewicht von 25 kg oder mehr	4,88 DM
je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	3,28 DM
je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von 12 kg bis 18 kg	3,28 DM
je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von mehr als 18 kg	3,28 DM

sind in den Gebühren nach Ziffer 22 enthalten.

Die vorstehenden Untersuchungsgebühren weichen von den in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Januar 1985 – in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 1996 – vorgesehenen Pauschalbeträgen ab.

27	Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch je angefangene Stunde	64,30 DM
----	--	----------

Artikel 12

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln

§ 1

Ziffer 22, 23 und 27 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 08. Dezember 1972 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 283) erhalten die nachfolgende Neufassung:

22	Einheitsgebühren für Schlachtungen		
221	für alle Benutzer, die nicht Gesellschafter der Fleischversorgung Köln GmbH sind (Schlachthof-, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)		
2211	Großvieh	je Stück	28,60 DM
2212	Einhufer	je Stück	25,06 DM
2213	Kälber	je Stück	14,67 DM
2214	Schweine	je Stück	12,55 DM
2215	Schafe oder Ziegen	je Stück	7,19 DM
222	für die Benutzung durch Großmetzger, die Gesellschafter der Fleischversorgung Köln GmbH sind (Schlachthof-, Untersuchungs-, Kühl-, Brüh- und Wiegegebühren)		

2221	Großvieh	je Stück	34,38 DM
2222	Einhufer	je Stück	35,73 DM
2223	Kälber	je Stück	19,64 DM
2224	Schweine	je Stück	12,47 DM
2225	Schafe oder Ziegen	je Stück	6,44 DM
2226	Bei Schlachtungen außerhalb der Betriebszeit beträgt der Zuschlag auf die Einheitsgebühren 100 %		

23 Untersuchungsgebühren

Die Untersuchungsgebühren (Fleischbeschau- und Trichinenschaugebühren) in Höhe von

je Rind	15,04 DM
je Jungrind	10,61 DM
je Einhufer	25,06 DM

mit Einführung der Verdauungsmethode

je Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	4,64 DM
je Schwein mit einem Schlachtgewicht von 25 kg oder mehr	4,64 DM
je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	3,26 DM
je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von 12 kg bis 18 kg	3,26 DM
je Schaf oder Ziege mit einem Schlachtgewicht von mehr als 18 kg	3,26 DM

sind in den Gebühren nach Ziffer 22 enthalten.

Die vorstehenden Untersuchungsgebühren weichen von den in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Januar 1985 – in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 1996 – vorgesehenen Pauschalbeträgen ab.

27	Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch je angefangene Stunde	103,73 DM
----	---	-----------

Artikel 13

§ 1 Nr. 2, 3 und 6 der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 15. Dezember 2006 (ABI. Stadt Köln 2006, S. 928) werden aufgehoben.

Artikel 14

- (1) Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01. Januar 1991 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt rückwirkend zum 01. Januar 1992 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt rückwirkend zum 01. Januar 1993 in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.
- (5) Artikel 5 tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.
- (6) Artikel 6 tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft.
- (7) Artikel 7 tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft.
- (8) Artikel 8 tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft.
- (9) Artikel 9 tritt rückwirkend zum 01. Juli 1997 in Kraft.
- (10) Artikel 10 tritt rückwirkend zum 01. Januar 1998 in Kraft.
- (11) Artikel 11 tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.
- (12) Artikel 12 tritt rückwirkend zum 01. April 1999 in Kraft.
- (13) Artikel 13 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.